



INHALTSÜBERSICHT

Verfassung und allgemeine Verwaltung

Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Rosenheim zum Stand 31.Dezember 2023	138
Vollzug der Baugesetze; Nutzungsänderung eines Kosmetikstudios zu einer Ferienwohnung Fl.Nr. 737/28, Gemarkung Prien a. Ch.	140
Vollzug der Baugesetze; Eigentumswohnung von Langzeitvermietung auf Kurzzeitvermietung umnutzen im Erdgeschoss Fl.Nr. 531/6, Gemarkung Bad Aibling	141
Vollzug der Baugesetze; Nutzungsänderung eines Gewerbeobjekts in eine Gemeinschaftsunterkunft Fl.Nr. 2944, Gemarkung Stephanskirchen	142
Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Umstufung der Gemeindeverbindungsstraße B15 - Mittelsending; Fl.Nr. 1046 (Teilfläche nach der Einmündung der Wasserburger Straße, Fl.Nr. 1127/11 bis zur Einmündung in die Sendlinger Straße, Fl.Nr. 690), Gemarkung Ramerberg, Gemeinde Ramerberg zu einem nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg.....	143

Finanzwesen

Vollzug des Wasserverbandsgesetzes -WVG-; Bekanntmachung der geänderten Tarifsatzung als Teil der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Umrathshausen	144
Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2024 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe.....	145
Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2024 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Chiemsee Gruppe	147

Sonstiges

Bekanntmachungen der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg a. Inn	149
---	-----

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

Anlage 1 zum
Vollzug des Wasserverbandsgesetzes -WVG-;
Bekanntmachung der geänderten Tarifsatzung als Teil der Satzung
des Wasserbeschaffungsverbandes Umrathshausen

VERFASSUNG UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Rosenheim zum Stand 31. Dezember 2023

Mit Schreiben vom 11.06.2024 hat das Bayerische Landesamt für Statistik das Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Rosenheim mit den auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31. Dezember 2023 übermittelt.

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2023

09187000	Landkreis Rosenheim	Oberbayern
Gemeinde		Einwohner insgesamt
09187186	Albaching	1 780
09187113	Amerang	3 761
09187114	Aschau i.Chiemgau	5 802
09187116	Babensham	3 307
09187117	Bad Aibling, St	19 745
09187128	Bad Endorf, M	8 452
09187129	Bad Feilnbach	8 512
09187118	Bernau a.Chiemsee	7 178
09187120	Brannenburg	6 917
09187121	Breitbrunn a.Chiemsee	1 579
09187122	Bruckmühl, M	16 984
09187123	Chiemsee	220
09187124	Edling	4 639
09187125	Eggstätt	2 941
09187126	Eiselfing	3 285
09187130	Feldkirchen-Westerham	11 138
09187131	Flintsbach a.Inn	3 095
09187132	Frasdorf	3 065
09187134	Griesstätt	2 923
09187137	Großkarolinenfeld	7 484
09187138	Gstadt a.Chiemsee	1 249
09187139	Halfing	2 836
09187145	Höslwang	1 258
09187148	Kiefersfelden	6 841
09187150	Kolbermoor, St	19 414
09187154	Neubeuern, M	4 355
09187156	Nußdorf a.Inn	2 671
09187157	Oberaudorf	5 359
09187159	Pfaffing	4 265
09187162	Prien a.Chiemsee, M	11 262
09187163	Prutting	2 936
09187164	Ramerberg	1 437

09187165	Raubling	11 594
09187167	Riedering	5 587
09187168	Rimsting	4 059
09187169	Rohrdorf	5 986
09187170	Rott a.Inn	4 257
09187172	Samerberg	2 895
09187142	Schechen	5 376
09187173	Schonstett	1 448
09187174	Söchtenau	2 754
09187176	Soyen	2 992
09187177	Stephanskirchen	10 872
09187179	Tuntenhausen	7 461
09187181	Vogtareuth	3 308
09187182	Wasserburg a.Inn, St	13 112
	zusammen	268 391

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 15.07.2024

gez.

Winter
Oberverwaltungsrat

**Vollzug der Baugesetze;
Nutzungsänderung eines Kosmetikstudios zu einer Ferienwohnung
Fl.Nr. 737/28, Gemarkung Prien a. Ch**

Antragsteller: VYLD by L&L Estates GmbH, Saadia Touzri, Bodmanstr. 48, 87439 Kempten
Vorhaben: Nutzungsänderung eines Kosmetikstudios zu einer Ferienwohnung
Bauort: Prien a. Chiemsee, Seestraße 50
Lage: Gemarkung Prien a. Ch., Flurstück 737/28

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.219, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 02.07.2024

gez.

Endler

**Vollzug der Baugesetze;
Eigentumswohnung von Langzeitvermietung auf Kurzzeitvermietung umnutzen im Erdgeschoss
Fl.Nr. 531/6, Gemarkung Bad Aibling**

Antragsteller: Stefan Palme, Westendstraße 15f, 83043 Bad Aibling
Vorhaben: Eigentumswohnung von Langzeitvermietung auf Kurzzeitvermietung umnutzen im Erdgeschoss
Bauort: Bad Aibling, Gartenstraße 8
Lage: Gemarkung Bad Aibling, Flurstück 531/6

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.219, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 25.06.2024

gez.

Zallinger
Regierungsdirektor

**Vollzug der Baugesetze;
Nutzungsänderung eines Gewerbeobjekts in eine Gemeinschaftsunterkunft
Fl.Nr. 2944, Gemarkung Stephanskirchen**

Antragsteller: Beck & Fecke Familienholding KG, Isarstr. 1c, 83026 Rosenheim
Vorhaben: Nutzungsänderung eines Gewerbeobjekts in eine Gemeinschaftsunterkunft
Bauort: Stephanskirchen, Hofmühlstr. 34
Lage: Gemarkung Stephanskirchen, Flurstück 2944

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.218, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 17.07.2024

gez.

Zallinger
Regierungsdirektor

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Umstufung der Gemeindeverbindungsstraße B15 - Mittelsending; Fl.Nr. 1046 (Teilfläche nach der Einmündung der Wasserburger Straße, Fl.Nr. 1127/11 bis zur Einmündung in die Sendlinger Straße, Fl.Nr. 690), Gemarkung Ramerberg, Gemeinde Ramerberg zu einem nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg**

Das Landratsamt Rosenheim als zuständige Straßenaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 23.07.2024, Aktenzeichen 6311.401-0002-001-0010, nachstehende Verfügung zur Abstufung der Gemeindeverbindungsstraße B15 - Mittelsending zu einem nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg erlassen:

Das Landratsamt Rosenheim erlässt als Straßenaufsichtsbehörde folgende

VERFÜGUNG:

1. Die Gemeindeverbindungsstraße Nr. 7 „B15 - Mittelsending“ (Fl.Nr. 1046, Gemarkung Ramerberg) wird auf einer Länge von ca. 862 m im Bereich nach der Einmündung der Wasserburger Straße Fl.Nr. 1127/11 bis zur Einmündung in die Sendlinger Straße (Fl.Nr. 690) zum nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuft.
2. Die Abstufung wird zum 01.01.2025 wirksam.

Die Verfügung wird zur Erlangung der Bestandskraft bekanntgemacht.

Diese Verfügung wird auch im Internet unter der Adresse www.landkreis-rosenheim.de/aktuelles/#tab-amtsblatt veröffentlicht.

Hinweis:

Die Verfügung und ihre Begründung können während der allgemeinen Dienstzeiten, Mo – Fr 7.30 – 12.00 Uhr sowie Di und Do 13.00 – 17.00 Uhr, im Dienstgebäude des Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacher Str. 53, 83022 Rosenheim, Zimmer 01.311, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 26.07.2024

gez.

Scheurl
Regierungsrätin

FINANZWESEN

Vollzug des § 67 des Wasserverbandsgesetzes -WVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1991 (BGBl I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl I S. 1578), in Verbindung mit Art. 4 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes -BayAGWVG- (BayRS 753-5-UG)

hier: Bekanntmachung der geänderten Tarifsatzung als Teil der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Umrathshausen

Bekanntmachung

Der Wasserbeschaffungsverband Umrathshausen hat in der Verbandsversammlung vom 25.06.2024 gem. § 58 WVG eine Änderung der Tarifsatzung beschlossen. Die Tarifsatzung ist ein Bestandteil der Verbandssatzung.

Die neue Tarifsatzung wurde in der Fassung der Ausfertigung vom 25.06.2024 gem. §§ 58 Abs. 2 Satz 1 und 72 Abs. 1 Satz 1 WVG in Verbindung mit Art. 2 BayAGWVG am 08.07.2024 durch das Landratsamt Rosenheim als örtlich und sachlich zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt.

Die neue Tarifsatzung wird als Anlage zu diesem Amtsblatt bekannt gemacht.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 08.07.2024

gez.

Zallinger
Regierungsdirektor

(EAPI 644)

**Vollzug des KommZG und der GO;
Haushalt 2024 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe**

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe hat in der Sitzung vom 13.05.2024 den Haushalt des Jahres 2024 beschlossen. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen (s. § 2 der Haushaltssatzung) wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rosenheim vom 18.06.2024 rechtsaufsichtlich genehmigt. Zur Erlangung der Rechtswirksamkeit wird die Haushaltssatzung nachstehend bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe
(Landkreis Rosenheim) für das Wirtschaftsjahr 2024**

Aufgrund der §§ 20 und 21 der Verbandssatzung und Art. 40 Abs 1 und 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Erfolgsplan	- in den Erträgen mit	1.327.000,00 €
	- in den Aufwendungen mit	1.345.300,00 €
und im Vermögensplan in den	Einnahmen und Ausgaben mit	2.962.300,00 €.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

Zusätzlich steht eine Kreditermächtigung in Höhe von 500.000,00 € aus den Vorjahren zur Verfügung, die nicht in Anspruch genommen wurde. Damit beträgt die Summe der in Anspruch zu nehmenden Kredite im Wirtschaftsjahr 2024 insgesamt 2.000.000,00 €.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Schonstett, 15.07.2024

Zweckverband zur Wasserversorgung
derr Schonstetter Gruppe

gez.

Reinthalder
(Verbandsvorsitzender)

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung und der zur Haushaltssatzung gehörende Wirtschaftsplan bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Hauptstr. 11, 83137 Schonstett) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 18.07.2024

gez.

Scheurl
Regierungsrätin

**Vollzug des KommZG und der GO;
Haushalt 2024 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Chiemseegruppe**

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Wasserversorgung Chiemseegruppe hat in der Sitzung vom 04.06.2024 den Haushalt des Jahres 2024 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Chiemseegruppe
(Landkreis Rosenheim)

für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt.
Er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	918.300,00 €	und
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	321.900,00 €	ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 649.400,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel ist die durch Zähler ermittelte Wasserlieferung an die Mitgliedsgemeinden. Die Vorauszahlung der Betriebskostenumlage ist vierteljährlich, jeweils zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. des Jahres fällig. Die Abrechnung der Betriebskostenumlage ist jeweils einen Monat nach Rechnungsstellung zu zahlen. Rückzahlungen an die Mitgliedsgemeinden können entsprechend den Vorauszahlungsterminen aufgeteilt werden.

(2) Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

(3) Gebühren:

Gebühren, die von Nichtmitgliedsgemeinden an den Zweckverband zu erstatten sind, werden vierteljährlich in Rechnung gestellt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Rimsting, 19.07.2024

Zweckverband Wasserversorgung Chiemseegruppe

gez.

Fenzl, Vorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Gemeinde Rimsting, Schulstr. 4, 83253 Rimsting) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 22.07.2024

gez.

Scheurl
Regierungsrätin

SONSTIGES

Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg a. Inn

Aufgebot für Sparurkunden gemäß § 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB.
Nachstehende Sparurkunde wurden zu Verlust gemeldet und wird öffentlich aufgegeben:

Sparurkunden Nr.: 3165141239
ausgestellt auf: Ludwig und Rita Keimeleder
Antragsteller des
Aufgebotsverfahrens: Wolfgang Haras, Elisabeth Keimeleder,
Monika Stingl und Kunigunde Streng

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn anzumelden, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Wasserburg am Inn, den 26.07.2024

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg a. Inn

Aufgebot für Sparurkunden gemäß § 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB.
Nachstehende Sparurkunde wurden zu Verlust gemeldet und wird öffentlich aufgegeben:

Sparurkunden Nr.: 3165190954
ausgestellt auf: Anton Feuerer
Antragsteller des
Aufgebotsverfahrens: Raphaela Maria Feuerer und Eva Maria Feuerer

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn anzumelden, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Wasserburg am Inn, den 26.07.2024

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg a. Inn

Aufgebot für Sparurkunden gemäß § 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB.
Nachstehende Sparurkunde wurden zu Verlust gemeldet und wird öffentlich aufgegeben:

Sparurkunden Nr.: 3165112578
ausgestellt auf: Waltraud Angerer
Antragsteller des
Aufgebotsverfahrens: Waltraud Angerer

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn anzumelden, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Wasserburg am Inn, den 26.07.2024

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

Tarifsatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Umrathshausen

Die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes erlässt folgende Tarifsatzung:

1. Der Anschlussbeitrag (§ 15 der WBO) beträgt
 - a) Einmaliger Anschlussbeitrag 2000,00 €
zusätzlich
 - b) pro m³ umbauten Raumes: 3,00 €

2. Die Gebühren (§§ 17 und 18 der WBO) betragen
 - a) Mitglieder
 - (1) Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter (§ 18 der WBO): 0,80 €
 - (2) Grundgebühr pro Monat: (§ 17 der WBO) 10,00 €
 - (3) Pauschal abgegebenes Wasser pro Kubikmeter: 3,00 €
 - b) Nichtmitglieder:
 - (1) Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter (§ 18 der WBO): 0,80 €
 - (2) Grundgebühr pro Monat: (§ 17 der WBO) 28,00 €
 - (3) Pauschal abgegebenes Wasser pro Kubikmeter: 3,00 €

3. Der Verband stellt für jede Mahnung (§ 22 der WBO) eine Mahngebühr von 20,00 € in Rechnung.

4. Die Beiträge und Gebühren werden zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben, soweit der Verband verpflichtet ist, Mehrwertsteuer abzuführen.

5. Abrechnungszeitraum für die Gebührenschuld ist 01.07. bis 30.06. des Folgejahres.

6. Diese Tarifsatzung tritt zum 01.07.2025 in Kraft.

Umrathshausen, den 25.6.2024

Für den Wasserbeschaffungsverband Umrathshausen

der Vorstand



Lorenz Noichl

